

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 47 (1950)

**Heft:** 7

**Artikel:** Liederlichkeit [Schluss]

**Autor:** Zihlmann, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836926>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

47. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1950

## Liederlichkeit

Nach einer Diplomarbeit von Edith Haeberli  
und einem Gutachten von Dr. med. C. Hafiter, Privatdozent,

Von Dr. A. Zihlmann

(Schluß)

### VII.

**Ursache der Liederlichkeit.** Hier gilt es, Anlage und Milieu der untersuchten Menschen zu erfassen. Wesentliche Tatsachen über Alter, Geschlecht, Zivilstand, Kinder, Haushalt, Heimat, Beruf, Wohnverhältnisse, Niederlassungsdauer und Wohnungswechsel wurden schon im IV. Abschnitt festgehalten.

Im Hinblick auf die engen Wechselwirkungen zwischen Leib und Seele seien auch Angaben über den körperlichen Zustand der untersuchten Menschengruppe gemacht. 12 Personen sind krank, und zwar leiden

- 3 Frauen an nervösen Störungen — Neurofibromatose und Elephantiasis beider Beine — Blutarmut, Schwindel und Unterleibsleiden.
- 9 Männer an Myocardschäden, Leberzirrhose, verstümmelter Hand, Epilepsie — Atembeschwerden, Schwindelgefühlen, Epilepsie — Tuberkulose (Pneuträger) — Schwerem Herzfehler — Magenleiden — Beinleiden — Herzbeschwerden, Gelenkrheumatismus, Leberleiden, und Gastritis alcoholica, strupierte Hand links, steifer Finger rechts — Rheumatismus — Häufiger Übelkeit.

Mehrere dieser Gesundheitsschädigungen sind Folgen chronischer Trunksucht.

Auf die geistig-seelischen Faktoren sei hier nicht weiter eingegangen, da sich im nächsten Abschnitt der Psychiater hierüber äußert.

Es wäre wünschbar, über Kindheit und Jugend des Liederlichen, Milieu, Kriminalität der Eltern, erbliche Belastung, die ganze Entwicklung und den Lebenslauf des Liederlichen ein genaues Bild zu erhalten. Wie aufschlußreich Nachfor-

schungen in dieser Richtung sein könnten, läßt sich vermuten, wenn man vernimmt, daß einige der Schützlinge von jeher als liederlich gelten, andere wiederum je länger je liederlicher geworden seien, während schließlich eine dritte Gruppe früher als rechtschaffen galt, um auf einmal liederlich zu werden.

*Edith Haeberli* schreibt in ihrer Diplomarbeit im Kapitel über die Ursachen der Liederlichkeit u. a. wie folgt:

„Im Zusammenhang mit den Ursachen muß uns auch die Frage beschäftigen: Wie hat sich der liederliche Mensch verhalten, *bevor* er in den Gesichtskreis des Armenpflegers trat, unter was für inneren und äußeren Voraussetzungen hat er sein bisheriges Leben gefristet? Um nur einige Einzelfragen zu nennen: Was hat er an erblicher Belastung mit ins Leben bekommen; unter welchen Umständen, wie und durch wen ist er erzogen worden, wie war er als Kind, als Jugendlicher? Wie war sein Verhältnis zu Lehrern und Mitschülern? War er ein notorischer Schulschwänzer? Wurde ihm sein Beruf aufgezwungen oder hat er ihn selbst gewählt? Was tat er in seiner Freizeit, hatte er Freunde und Freundinnen? Was hat er an Enttäuschungen und Mißerfolgen erlebt, welches sind Ereignisse, an die er gern zurückdenkt? Welche Menschen haben in seinem Leben eine entscheidende Rolle gespielt? Bestehen oder bestanden enge Bindungen an Menschen, an einen Ort, an eine Idee? Wie ist er in seiner Kindheit weltanschaulich beeinflußt worden?

Es liegt doch auf der Hand: Der Schützling ist nicht zufällig oder grundlos von einem Tag zum andern liederlich geworden, sondern was wir in ihm vor uns haben, ist das Ergebnis seiner bisherigen Entwicklung, ist das Endprodukt aus dem Zusammenwirken aller Faktoren, die bis heute sein Werden und Wachsen beeinflußten. Die Kenntnis aller dieser Faktoren würde uns nicht nur verstehen lehren, wie es mit dem liederlichen Menschen „so weit“ kommen konnte, sondern zugleich bewirken, daß wir seinem heutigen abwegigen Gebaren nicht mehr so verständnislos gegenüberstünden, ja mehr noch: sie würde uns auch den Weg zur richtigen Betreuung des Schützlings weisen und Möglichkeiten der Bekämpfung seiner Not erschließen.

Im vorhergehenden Kapitel habe ich diejenigen Umweltfaktoren im Leben des Liederlichen darzustellen versucht, die seit Beginn der Armutsgenössigkeit, d. h. jedenfalls im Erwachsenenalter des liederlichen Menschen wirksam waren. Dabei hat es sich immer wieder gezeigt, daß zwischen Individuum und Umwelt wechselseitige Beziehungen bestehen. Der Mensch ist ja nicht einfach in eine Umwelt hineingestellt, sondern er wählt und bestimmt diese in gewissen — nicht ohne weiteres feststellbaren — Grenzen selbst.

Hier gälte es nun vor allem solche Tatsachen zu beleuchten, auf die der Mensch keinen Einfluß auszuüben die Möglichkeit hatte und für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann: Erbanlage, ökonomische, moralische und erzieherische Verhältnisse im Elternhaus, Kindheit, Knabenalter und Jünglingsjahre.

Heute weiß jedermann, daß die Eindrücke, die das Kind in den ersten Jahren seines Daseins empfängt, richtunggebend für sein ganzes späteres Leben sind. Vielleicht ebenso entscheidend ist es, wie der heranwachsende junge Mensch in der Pubertätszeit geführt, wie er zur Zeit der Berufswahl beeinflußt und auf die Zeit seines Erwachsenenalters vorbereitet wird. Es ist allgemein bekannt, daß ein Mensch, der als Kind nicht in einer warmen, von Liebe und Zärtlichkeit, Fürsorge und gütigem Verstehen getragenen Atmosphäre leben konnte, zeitlebens unter diesem Mangel leidet, wenn er nicht als Erwachsener Ersatz und Ausgleich findet. Desgleichen wird einer, der zur Zeit der Pubertät und der Berufswahl mißgeleitet oder vernachlässigt worden ist, Schaden davontragen.

Es drängt sich einem daher die Frage auf, ob hinsichtlich der untersuchten Armenfälle nicht in dieser Richtung intensiv und systematisch geforscht werden sollte. Nicht daß ich glaubte, daß auf diese Weise in jedem Fall die Ursachen der Liederlichkeit gefunden werden könnten, aber gewiß wäre ein solches Studium in allen jenen Fällen aufschlußreich und interessant, wo der Anlaß zur Liederlichkeit nicht nachweisbar in abnormer seelischer Veranlagung liegt.

Was in dieser Beziehung im Bereich der untersuchten Fälle bereits unternommen wurde, ist recht bescheiden. Selbstredend weiß auch der Armenpfleger um diese Zusammenhänge; dennoch begegnete ich in den Akten nur ganz sporadisch Bemerkungen wie „schon sein Vater soll ähnliche Wege gegangen sein“ oder „Der Petent soll in einer Anstalt für Schwererziehbare aufgewachsen sein“. Außerdem werden solche Angaben nicht einmal mit besonderem Nachdruck vermerkt, sondern offenbar nur der Vollständigkeit halber notiert. Meiner Meinung nach klafft also hier eine große und empfindliche Lücke. Es scheint mir unumgänglich notwendig und ganz im Sinne einer fortschrittlichen, modernen Armenpflege, diese Lücke nach und nach in geeigneter Weise zu schließen, schon weil mit der Ergründung der *Ursachen* der wirksamen und zweckmäßigen *Bekämpfung* des Übels vorgearbeitet werden kann.“

## VIII.

**Der Standpunkt des Psychiaters.** Herr Dr. med. *Carl Haffter*, leitender Arzt der psychiatrischen Poliklinik in Basel, Privatdozent an der Universität Basel, hatte die Freundlichkeit, die Arbeit *Haeberlis* durchzusehen und die darin behandelten Fälle mit den Krankenakten der Klinik und Poliklinik zu vergleichen. Herr Dr. *Haffter* schreibt wie folgt:

„Liederlichkeit ist kein psychiatrischer Begriff, sondern eine Kennzeichnung asozialen Verhaltens, das bei den verschiedensten psychischen Störungen vorkommen kann. Wenn „liederlich“ oder ähnliche Begriffe wie „arbeitsscheu“, „kriminell“ gelegentlich in Verbindung mit „Psychopathie“ oder andern psychiatrischen Diagnosen gebraucht werden, so sind damit keine psychologisch einheitlichen Gruppen unterschieden, sondern es ist lediglich eine Gemeinsamkeit des äußereren Verhaltens betont, ohne daß damit über dessen Ursache etwas ausgemacht wäre. Wortverbindungen wie „liederlicher Psychopath“ oder „psychopathische Liederlichkeit“ usw. sind gefährlich, weil sich damit irrtümliche Vorstellungen eingebürgert haben: 1. der Irrtum, daß Liederliche meistens oder immer Psychopathen seien, woraus dann auch der Schluß gezogen wird, eine ärztliche Behandlung sei aussichtslos. 2. der Irrtum, daß Psychopathen meist oder immer moralisch minderwertig, eben liederlich, arbeitsscheu usw. seien. Dadurch hat ein neutraler Krankheitsbegriff einen wertenden (und zwar disqualifizierenden) Beiklang erhalten, der schon prinzipiell nicht zu ihm gehört, aber auch der Mehrzahl der Psychopathen Unrecht tut. Es ist wohl kaum nötig, zu betonen, daß es moralisch außerordentlich hochstehende, übergewissenhafte, fanatisch fleißige Psychopathen gibt.“

Prinzipiell stimmen wir mit Fräulein Haeberli darin überein, daß liederlichem Verhalten in den meisten Fällen psychische Anomalien zugrunde liegen und deshalb der Psychiater in vermehrtem Maße zur Stellung der Diagnose, eventuell auch zur Behandlung herangezogen werden sollte. Die Berechtigung dieser Forderung läßt sich schon an Hand der in dieser Arbeit behandelten Fälle belegen.

Wir haben nachträglich herausgesucht, welche der 30 Fälle dieser Arbeit schon in der psychiatrischen Poliklinik oder Klinik untersucht worden sind. Es sind:

7 Männer, 5 Ehefrauen, 2 alleinstehende Frauen, d. h. 14 Personen, die sich auf 11 Fälle verteilen. Wenn wir den einen Fall von Epilepsie dazunehmen, der von Fräulein Haeberli verzeichnet wird, uns aber nicht bekannt war, so kommen wir auf 15 Personen, bzw. 12 Fälle, d. h. in 3 Familien sind beide Ehegatten abnorm. *In jedem dritten Falle sind also psychische Anomalien nachgewiesen.* Sie kombinieren sich in einzelnen Fällen mit körperlichen Leiden. Es bleiben im ganzen nur noch 13 Fälle, in denen weder ein körperlicher noch ein psychischer Befund bekannt ist.

Unsere psychiatrischen Befunde sind folgende: Debilität 6, Psychopathie 7, Alkoholismus 3, Epilepsie 4 (davon 2 wahrscheinlich Alkoholepilepsie).

Mehrmals betreffen 2 oder 3 verschiedene Befunde die gleiche Persönlichkeit, z. B. in den Kombinationen Epilepsie bei Alkoholismus, oder Alkoholismus bei Debilität.

Schon aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Liederlichkeit, also das normwidrige Verhalten, durch wesentlich verschiedene psychopathologische Faktoren bedingt sein kann. Es kann einmal auf einer *intellektuellen Insuffizienz* beruhen, wie bei den Fällen einfacher Debilität. Es fehlt dann die Einsicht und Urteilsfähigkeit zur vernünftigen Einteilung und Verausgabung des Erwerbs, speziell bei den Ehefrauen, bei den Familienvätern oft aber auch die geistige Befähigung zu einer genügend bezahlten Erwerbstätigkeit. Bei den Psychopathen sind es dagegen *affektive Momente*, mangelnde soziale Anpassungsfähigkeit, Unverträglichkeit gegenüber den Mitmenschen, ungenügende Stetigkeit des Willens, die zur Mißwirtschaft führen. Sowohl die intellektuelle wie die affektive Seite der Persönlichkeit ist in der Regel bei den Trinkern, bei den Epileptikern sowie bei den übrigen Psychosen geschädigt. An weiteren Möglichkeiten krankhafter Liederlichkeit, die unter unsrern Fällen nicht vorkommen, wären vor allem noch die Frühstadien und die Defektheilungen bei Paralyse und Schizophrenie zu nennen.

Es ist zu betonen, daß unsere Aufstellung nur eine unvollständige Vorstellung davon vermittelt, wie häufig psychische Anomalien die Grundlage für liederliches Verhalten abgeben. Daß die betreffenden Patienten die psychiatrische Poliklinik aufsuchten, hing oft von zufälligen Ereignissen ab, die nichts mit der Unterstützungsbedürftigkeit zu tun hatten. Wir haben also sicher nicht alle abnormen Persönlichkeiten unter den 30 Fällen der Arbeit kennengelernt. So verzeichnet Fräulein Haeberli 11 Fälle von Alkoholismus, von denen nur 3 der Poliklinik bekannt sind. Es ist anzunehmen, daß sich unter den nicht untersuchten Personen auch noch eine Reihe von Schwachsinnigen und Psychopathen, vielleicht aber auch einzelne Psychotisch-Defekte befinden.

Mit der Feststellung psychischer Störungen wird natürlich auch die Frage aufgeworfen, wieweit die allgemeine Annahme noch zutrifft, „es handle sich um ein schuldhaftes und daher vermeidbares Übelverhalten des Armengenössigen“. Am besten läßt sich dies durch eine Analogie zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit beleuchten. Die psychiatrisch untersuchten vierzehn Personen würden als Delinquenten in den meisten Fällen als vermindert zurechnungsfähig beurteilt werden. Bei keiner ist jedoch die psychische Abwegigkeit so schwer, daß man sie (von speziellen psychischen Ausnahmezuständen, wie etwa einem epileptischen Dämmerzustand, abgesehen) als generell unzurechnungsfähig anzusehen hätte. Man könnte sich fragen, ob für dieses krankhaft bedingte Übelverhalten der Ausdruck „Liederlichkeit“ im strengen Sinne noch zutrifft. Das wäre aber ein Streit um Worte. Die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen wird u. E. durch die Einschränkung der Schuldhaftigkeit keineswegs aufgehoben. Die Heimschaffung in

die ländliche Heimat kann sich z. B. günstig auswirken gerade bei Schwachsinnigen oder Haltlosen, denen die Versuchungen des städtischen Lebens zum Verhängnis werden. In andern Fällen wird freilich die Aufdeckung psychischer Störungen einen Fingerzeig geben, daß der Betreffende besonderer Rücksichtnahme und Fürsorge würdig ist.

In erster Linie hat aber die Untersuchung die Frage zu beantworten, ob eine psychiatrische Behandlung angezeigt ist und das liederliche Verhalten zu bessern vermag. *Für die Mehrzahl der angeborenen Anomalien kommt eine medizinische Behandlung mit bleibendem Heilerfolg nicht in Frage.* Hier hat der Psychiater, soweit er solche Patienten betreut, eine erzieherische Aufgabe, die sich nicht prinzipiell unterscheidet von der „liebenden Haltung“ des Fürsorgers, wie sie Fräulein Haeberli beschrieben hat. Immerhin muß gesagt werden, daß die notwendige Verbindung von Strenge und Güte in einer Person oft recht schwer durchzuführen ist und auch vom Schützling nicht immer verstanden wird. Mancher Fürsorgebedürftige wird eher beim Arzt den Mut finden, sich über seine Minderwertigkeitsgefühle oder seine Ehekonflikte auszusprechen als auf dem Amt, wo er seine Unterstützung beziehen und über deren Verwendung Rechenschaft ablegen muß. Aber es ist ja auch in jeder Familie so, daß ein Kind sich mit seinen innern Anliegen lieber an die Mutter wendet, weil sie mehr das liebevolle Verständnis, der Vater mehr die Disziplin verkörpert. So könnten sich Arzt und Fürsorger in der Erziehung des Liederlichen ergänzen, vorausgesetzt natürlich, daß sie in vollem Einverständnis miteinander arbeiten.

In einer kleineren Zahl von Fällen ist jedoch psychiatrische Behandlung im engern Sinne nötig, je nachdem ambulant oder in der Anstalt. Bei Epilepsie oder Alkoholismus ist die Behandlungsbedürftigkeit für den Fürsorger ohne weiteres ersichtlich. Von besonderer Bedeutung sind jedoch chronische schizophrene Prozesse oder beginnende paralytische Erkrankungen, die lange Zeit gar nicht als Krankheit aufzufallen brauchen, sondern lediglich den Eindruck einer liederlichen Lebensführung machen können. In diesen Fällen ist die frühzeitige Erkennung und intensive Anstaltsbehandlung für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von größter Wichtigkeit. Wenn unter 50 Untersuchten auch nur eine einzige Psychose entdeckt wird, ist der Arbeitsaufwand mehr als gerechtfertigt. Von diesem Gesichtspunkt aus möchten wir das Postulat einer engeren Zusammenarbeit von Fürsorger und Psychiater noch speziell unterstützen.“

## IX.

**Zur Therapie der Liederlichkeit.** *E. Haeberli* führt hierüber u. a. folgendes aus: „Ehe der Armenpfleger Maßnahmen zur Bekämpfung der Liederlichkeit treffen kann, müssen ihm einige grundsätzliche Punkte klar sein.“

Der Armenpfleger hat an seinem Schützling und in besonderer Weise am liederlichen Menschen eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Gegebenenfalls ist nebst materiellem Beistand erzieherische Hilfe zu vermitteln. Um Armenhilfe und sich selber überflüssig zu machen, muß der Fürsorger die ganze Lebensführung seines Schützlings, ja dessen ganze Persönlichkeit zu verändern und günstig zu beeinflussen suchen.

Da er aber nur dann einen Einfluß geltend machen kann, wenn der Unterstützte nicht zum vornehmerein in Opposition steht, muß zuerst einmal ein *Vertrauensverhältnis* zwischen Fürsorger und Fürsorgebedürftigem geschaffen werden. Nur auf dieser Basis läßt sich etwas aufbauen. Der Schützling muß wissen und spüren, daß man ihm helfen will und es gut mit ihm meint, auch dann, wenn man

ihn energisch anfassen muß. Er muß mitgehen können und sich selber innerhalb seiner bescheidenen Grenzen aktiv an der Verbesserung seiner Lebensführung beteiligen, denn letztlich soll ihm ja Hilfe zur Selbsthilfe und Erziehung zur Selbsterziehung zuteil werden.

Die „liebende Haltung“ (Paul Moor) dem Schützling gegenüber ist das A und das O alles dessen, was über Therapie der Liederlichkeit gesagt werden kann. Spürt er hinter jedem Wort und jedem Handeln des Armenpflegers gütige, versteckende Menschlichkeit, dann wird sich der Petent leichter und williger dessen Anordnungen fügen.

Man wird mir mit Recht entgegenhalten, das sei einfacher gesagt als getan, diese liederlichen Petenten seien sehr schwierige und wenig liebenswürdige Kunden, die einem in keiner Weise entgegenkämen. Gewiß, aber es ist nun einmal doch der Armenpfleger, der nicht nur der Klügere sein, sondern der auch mehr Einsicht, mehr Geduld, mehr Verständnis, mehr Nachsicht zeigen soll. Er ist, verglichen mit dem enterbten und deklassierten sowie oft erniedrigten und beleidigten Schützling, in jeder Beziehung privilegiert. Weil ihm mehr gegeben ist, ist von ihm auch mehr gefordert.

Es gibt Fälle, die aller Voraussicht nach nicht mehr zu sanieren sind. *Etwas* kann indes noch immer erreicht werden, und der Fürsorger darf den Glauben hieran nicht verlieren.

Aber nun: welche Wege stehen dem Armenpfleger praktisch offen? Wenden wir uns zunächst den gesetzlichen Bestimmungen zu.

Das Konkordat selbst sieht bei Liederlichen die Möglichkeit der **Heimschaffung** des Unterstützten an den Bürgerort vor. Wenn die Heimschaffung auch eine große Härte bedeuten kann, so hat sie in der Praxis doch schon häufig eine sehr gute Wirkung gezeigt. Es gibt ja tatsächlich Personen, denen der Zuzug in die Stadt zum Verhängnis geworden ist und die sich in ländlichen Verhältnissen ganz gut halten können. In allen *diesen* Fällen rechtfertigt sich eine Heimschaffung, vorausgesetzt allerdings, daß die Familie nicht aufgelöst wird. (Es soll Kantone geben, die — wenigstens früher — heimgeschaffte Familien unfehlbar kurzerhand auflösen, die Eheleute getrennt bei Bauern arbeiten ließen und die Kinder verdingten.)

Das Armengesetz des Kantons Basel-Stadt von 1897/11 überläßt es der Allg. Armenpflege, gegen „unwürdige Arme“ (unter welche liederliche Personen doch wohl zu rechnen wären) beim Polizeidepartement den Antrag auf Versorgung oder Ausweisung zu stellen. Das Polizeidepartement seinerseits erläßt gelegentlich aus eigener Initiative **Androhung** von Versorgung oder Ausweisung. Schon diese bloße Drohung, wie übrigens auch die Androhung der Heimschaffung von seiten der Armenbehörde, hat manchmal überraschenden Erfolg.

Sodann existiert ein Gesetz betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten für den Kanton Basel-Stadt von 1901/11, wonach

„mündige Personen, welche nicht entmündigt sind und welche

- a) durch Müßiggang und Arbeitsscheu ihren Familien oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, oder
- b) die private Wohltätigkeit auf ungebührliche Art in Anspruch nehmen, oder
- c) sich der ihnen obliegenden Pflicht für den Unterhalt ihrer Familie entziehen, oder
- d) durch *Liederlichkeit*, schlechte Aufführung, unsittliches Betragen oder Trunksucht öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sittlichkeit gefährden,

in Arbeits- oder Besserungsanstalten versorgt werden können.“

Ebenso können nach § 1 des baselstädtischen Gesetzes betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern

„mündige Kantonsbürger und Niedergelassene, welche nicht entmündigt sind und welche infolge von Trunksucht

- a) ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, oder
- b) sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen, oder
- c) die Sicherheit anderer gefährden, oder
- d) öffentliches Ärgernis erregen,

zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.“

Ähnliche Gesetze bestehen auch in andern Kantonen. Auf eine Zusammenstellung sei hier verzichtet. Man gewinnt auch den Eindruck, daß bei den gesetzlichen Bestimmungen die Wahrung öffentlicher Interessen gegenüber dem Wohl des zu Versorgenden mitunter im Vordergrund steht. In welcher Weise nun die fürsgerische Arbeit an den Liederlichen in den Anstalten vor sich geht, kann hier nicht dargelegt werden. Eine besondere Untersuchung hierüber, auch über die Erfolge und Mißerfolge, wäre indessen sehr erwünscht.

Naturgemäß birgt eine zwangsweise Versorgung viele Nachteile in sich. Wenn immer möglich wird die Armenpflege einen Trunksüchtigen oder Arbeitsscheuen ohne Anwendung von Zwangsmitteln versorgen. Bevor aber überhaupt zu so rigosen Maßnahmen geschritten wird, wird der Armenpfleger zu milderer Mitteln greifen:

Arbeitsunlustige wird er immer wieder ermahnen und ihnen bei der Suche nach ihnen zusagender Arbeit behilflich sein. Trunksüchtige weist er an die Fürsorgestelle für Alkoholkranke, die die weitere Betreuung des Petenten in dieser Hinsicht übernimmt. Hat einer mit ehelichen Schwierigkeiten zu kämpfen, so macht er ihn auf die Ehe- und Sexualberatungsstelle aufmerksam. Wo er grobe Vernachlässigung der Kinder vermutet, benachrichtigt er die Vormundschaftsbehörde. Untüchtigen Hausfrauen empfiehlt er die Kurse der Armenpflege, krasse Fälle meldet er der Familienfürsorge, wenn er nicht die Fürsorgerin der Armenpflege mit der Betreuung der Familie beauftragt.

Die Vermittlung von Hilfe durch andere Instanzen sollte meines Erachtens konsequenter betrieben werden und früher einsetzen. Im einzelnen wäre das Augenmerk besonders auf folgende Punkte zu richten: Bei *Arbeitsscheuen* wäre Zusammenarbeit mit dem Arbeitsnachweis anzustreben, um zu erwirken, daß die stellensuchenden Liederlichen nach Möglichkeit bei einem verständigen und im Umgang mit schwierigen Charakteren geschickten Arbeitgeber placiert werden. Alle *Alkoholiker* — sogar die der Trunksucht bloß verdächtigen Petenten — sollten frühzeitig der Trinkerfürsorge gemeldet werden. Im Frühstadium erfaßter Alkoholismus läßt sich ohne Internierung in eine Trinkerheilanstalt beheben. Hauswirtschaftlich *untüchtige Frauen* wären der Fürsorgerin der Armenpflege zu intensiver Betreuung anzuempfehlen. Kann die Fürsorgerin die Betreuung nicht übernehmen, so wäre der Fall der Familienfürsorgestelle zu übergeben, die ihrerseits für einige Wochen eine Haushalthilfe zur Verfügung stellen und eventuell auch die Lohnverwaltung übernehmen könnte. In diesem Zusammenhang müßte auch einmal die Frage geprüft werden, ob sich die Anstellung einer solchen Haushaltshilfe oder Haushaltanleiterin durch die Armenpflege nicht lohnen würde. Viele Armenpflegen selbst führen Flick-, Näh-, Finken- und Kochkurse durch, die aber häufig gerade von den Frauen nicht besucht werden, die es am nötigsten brauchten. Häufig sind aber mit allen diesen Mitteln bloß die *Symptome* zum Verschwinden zu bringen. Indessen gälte es, das Übel an der Wurzel zu fassen und die Ursachen

zu beseitigen, die alles das, was uns so anstößig als Liederlichkeit vor Augen tritt, bedingen. Diese Ursachen — ich denke an Psychopathien, durch völlig verfehlte Erziehung verursachte Neurosen, Psychosen, Geistesschwäche usw. — sind dem Armenpfleger vielfach nicht bekannt. Es kann nicht seine Aufgabe sein, diesen Dingen selbst auf den Grund zu gehen. Hingegen muß es ihm klar sein, daß eben schon ganz leichte krankhafte Zustände, die dem Laien nicht auffallen können, einen Menschen beispielsweise in seinem Erwerbsleben schädigen. Ich gehe mit *L. Frank* (Psychiatrie und Armenpflege“, Orell Füssli, Zürich, o. J.) einig, wenn er schreibt:

„Die Zahl der geistig defekten Menschen, die neben und unter uns leben, ist so groß, daß es für alle die Berufsarten, die direkt mit dem Menschen als solchem zu tun haben, unerlässlich notwendig ist, sich mit den Abnormitäten des Geisteslebens etwas vertrauter zu machen als dies bis anhin geschah. So muß es zukünftig für eine Armenpflege, die mit Hilfe öffentlicher Mittel mildernd oder heilend eingreifen soll, wenn sie das Maximum ihrer Leistungen erreichen will, ganz selbstverständlich sein, daß sie dazu einer genaueren Kenntnis des geistig gesunden und kranken Menschen bedarf. Da diese Kenntnisse nicht wohl von allen Armenpflegern erwartet werden können, dürfte ein gedeihliches Wirken nur dann möglich sein, wenn eben sachverständiger Rat zur Verfügung steht. Denn wie bei der Behandlung einer Krankheit, so sollte auch hier ein zielbewußtes Vorgehen ermöglicht werden, sowohl im Interesse des zu Unterstützenden wie in dem der angewendeten Mittel.“

Daraus ergibt sich die Forderung, häufiger als es vielleicht da oder dort geschieht, psychiatrische Gutachten und Ratschläge einzuholen. Dann bestünde mehr Hoffnung auf Resozialisierung des Schützlings und nicht nur das: der Schützling selbst würde, indem er arbeiten lernte und — unter Opfern vielleicht — für seine Familie sorgt, Schwierigkeiten auf sich nimmt, trägt und überwindet, unschätzbar großer Lebenswerte teilhaftig. Um dieses Zieles willen lohnt sich jeder Aufwand.“ Soweit *E. Haeberli*.

Immerhin darf bei dieser Psychiatrisierung von Schützlingen nicht übers Ziel geschossen werden. Die Psychiater würden sich dafür bedanken. Prof. Dr. med. *J. Wyrtsch*<sup>3)</sup> erklärte einmal zur Frage, wer bestimmten solle, ob ein Fürsorgebefohlener sich für die Arbeitserziehung eignet, folgendes:

Es scheint mir, daß die Armenbehörden da nicht sofort an den Psychotechniker oder Psychologen oder Psychiater denken sollten. Sie sollen ihrer praktischen Menschenkenntnis auch etwas zutrauen, und nicht nur zutrauen, sondern sich auch darin etwas üben, und dazu gehören nicht bloß Kurse und Vorträge, sondern dazu ist es auch nötig, sich persönlich mit seinen Schützlingen abzugeben und mit ihnen und ihren Familien und Arbeitgebern zu reden und sich an Hand des Gesehenen und Gehörten Erfahrung zu sammeln und ein Urteil zu bilden. Ich finde es immer bedauerlich, wenn ein Armenpfleger so sehr mit administrativen Arbeiten überhäuft wird, daß er seine Pflegebefohlenen vom Schreibtisch aus und mit der Schreibmaschine erziehen muß und nicht selber den persönlichen Kontakt aufrechterhalten kann.

---

Durch diese Ausführungen ist das Kapitel der Therapie eigentlich erst begonnen. Es wäre sehr erwünscht, wenn Armenpfleger berichten wollten, mit welchen Mitteln sie liederliche Menschen oder deren Kinder auf die rechte Bahn gebracht haben.

<sup>3)</sup> Erziehungsmöglichkeiten in der Fürsorge, „Armenpfleger“ Nr. 2/1949, S. 9.